

Zürcher
Blas
musik
verband



www.zhbm.ch

Festreglement für Kantonalmusikfeste

Gültig ab 31. Oktober 2009

Festreglement für Kantonalmusikfeste

I. Allgemeines

- Sinn, Zweck und Ziel 1.1 Das Kantonalmusikfest, in welchem das Kantonale Jugendmusikfest integriert ist, stellt einen aktuellen Querschnitt durch das vielfältige Blasmusikwesen dar.
- Die teilnehmenden Vereine können im Wettbewerb ihren Leistungsgrad prüfen und vergleichen. Der Leistungsstand soll hierdurch gehoben und gefestigt werden.
- Der Anlass dient der Stärkung von Ansehen und Anerkennung sowie vermehrter Verbreitung der Blasmusik in der Öffentlichkeit.
- Er soll die Zusammengehörigkeit unter allen Blasmusikbegeisterten stärken.
- Turnus 1.2 Nach Möglichkeit findet im Turnus von fünf Jahren ein Kantonales Musikfest statt.
- Teilnahmeberechtigung 1.3 Die Altersgrenze bei den Teilnehmern der Jugendmusiken liegt bei maximal 25 Jahren (Jahrgang).
- Ausnahmen werden keine bewilligt.
- Wahl des Festortes 1.4 Die Wahl des Festortes erfolgt mindestens drei Jahre vor der Durchführung durch die Delegiertenversammlung des ZBV.

II. Musikalische Aufführungen

- 2.1 Der organisierende Verein bietet die folgenden Module an. Jeder Verein muss sich für mindestens ein Modul anmelden.
- A Konzertmusik (Selbstwahl- und Pflichtstück)
 - B Unterhaltungsmusik ohne Show (Selbstwahlprogramm und Pflichtstück)
 - C Unterhaltungsmusik mit Show (Selbstwahlprogramm, wobei eines davon ein Solovortrag mit Blasmusikbegleitung sein muss / kein Pflichtstück)

Marschmusik gemäss separatem Reglement

- D Traditionell
 - E mit Evolution (auf grosser Fläche wie z.B. Sportplätzen)
 - F Parademusik (Evolutionen auf einer definierten Strecke)
- (Bemerkung: Marschdefinition gemäss Band 2 von P. Robatel)

Perkussionswettbewerbe gemäss separatem Reglement

- G Tambouren
- H Perkussionsgruppenwettbewerb

Wenn vom Organisator angeboten

- I Gesamtchoraufführungen
Bei Durchführung ist die Teilnahme aller Vereine obligatorisch

- Klasseneinteilung 2.2 Die wettspielenden Vereine werden in folgende Klassen eingeteilt:

Konzertmusik

- Höchstklasse = Kompositionen höchster Anforderungen
- 1. Klasse = sehr schwierige Kompositionen
 - 2. Klasse = schwierige Kompositionen
 - 3. Klasse = mittelschwere Kompositionen
 - 4. Klasse = leichte Kompositionen

Unterhaltungsmusik ohne Show

- Höchstklasse = Kompositionen höchster Anforderungen
- 1. Klasse = sehr schwierige Kompositionen
 - 2. Klasse = schwierige Kompositionen
 - 3. Klasse = mittelschwere Kompositionen
 - 4. Klasse = leichte Kompositionen

Besetzung und Wahl der Wettspielklasse sind jedem Verein freigestellt.

Es wird in allen Klassen unterschieden zwischen

- a) Harmonie
- b) Brass Band
- c) Fanfare mixte

Unterhaltungsmusik mit Show

Es wird weder nach Klassen noch nach Besetzungstyp unterschieden.

Selbstwahlstücke
Konzertmusik 2.3 Alle Vereine der Konzertmusik haben eine selbst gewählte Komposition vorzutragen, welche mindestens dem Schwierigkeitsgrad der betreffenden Klasse entsprechen muss, in welcher konkurriert wird.

Massgebend ist dabei die Wettspielliste des SBV.

Noch nicht klassierte Kompositionen sind rechtzeitig der MUKO des SBV zur Beurteilung vorzulegen; deren Entscheid ist endgültig.

Pflichtstück
Konzertmusik 2.4 Alle Vereine mit Konzertmusikbewertung tragen ein Pflichtstück vor.

Die Pflichtstücke werden an der DV vor dem Festjahr auf der Website des ZBV publiziert

Die Vereine beschaffen das Notenmaterial selber.

Selbstwahlstücke
Unterhaltungsmusik 2.5 **Unterhaltungsmusik ohne Show**

Das Selbstwahlprogramm dauert in der Höchstklasse mindestens 20, höchstens aber 25 Minuten;

in der 1. und 2. Klasse mindestens 15, höchstens aber 20 Minuten;

in der 3. und 4. Klasse mindestens 10 höchstens aber 15 Minuten.

Das Pflichtstück ist von dieser Zeitangabe ausgenommen. Bei Abweichungen dieser Zeitlimite werden dem Verein pro angebrochene Minute von der Wertung 2 Punkte abgezogen. Die Zeitmessung obliegt dem Jurysekretär.

Unterhaltungsmusik mit Show

Das Selbstwahlprogramm dauert mindestens 15, höchstens aber 25 Minuten. Bei Abweichungen dieser Zeitlimite werden dem Verein pro angebrochene Minute von der Wertung 2 Punkte abgezogen. Die Zeitmessung obliegt dem Jurysekretär.

Pflichtstück
Unterhaltungsmusik 2.6 Alle Vereine mit Unterhaltungsmusikbewertung ohne Show tragen zusätzlich ein Pflichtstück vor.

Die Pflichtstücke werden an der DV vor dem Festjahr auf der Website des ZBV publiziert

Die Vereine sind für die Beschaffung des Notenmaterials selber verantwortlich.

Pflichtstücke 2.7 Die Wahl der Pflichtstücke obliegt der MUKO des ZBV.

In der Höchstklasse, in der 1. und 2. Klasse müssen die Pflichtstücke für Harmonie- und Brass Band-Besetzungen separat instrumentiert sein.

Das gleiche gilt in der Unterhaltungsmusik ohne Show für die Höchst-, 1. und 2. Klasse.

Bild- und
Tonaufnahmen 2.8 Mit der Anmeldung anerkennt ein Verein die allfällig durch den Organisator abgeschlossenen Verträge über Bild- und Tonaufnahmen. Finanzielle Entschädigungen fallen dem Festorganisator zu.

III. Wahl und Organisation der Jury

Wahl der
Jurymitglieder 3.1 Die Jurymitglieder sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker und Dirigenten, welche mit dem Blasmusikwesen eng vertraut sind. Sie werden auf Vorschlag der MUKO durch den Vorstand des ZBV gewählt.

Die Jurymitglieder sollten nach Möglichkeit im Kanton Zürich keine Blasmusikvereine leiten.

Hilfspersonal 3.2 Jede Jury erhält das notwendige Hilfspersonal zugeteilt, insbesondere für das Sekretariat und die Ansage.

Auswahl und Ausbildung dieser Mitarbeiter obliegen dem Organisationskomitee.

Namen der
Jurymitglieder 3.3 Die Namen der Jurymitglieder werden im Festführer in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht.

Doppelmandate 3.4 Dirigenten, die mit ihrem Verein am Wettspiel teilnehmen, können nicht als Jurymitglied amten.

Ebenso ist es den Jurymitgliedern untersagt, an Proben und / oder Vorbereitungskonzerten von teilnehmenden Vereinen mitzuwirken.

Wahlannahme 3.5 Die gewählten Jurymitglieder sind vom Vorstand ZBV rechtsgültig zu verpflichten. Das Festreglement ist integrierter Bestandteil des Vertrages.

Vorsitz der Jury 3.6 Jede Jury für die Selbstwahl- und Aufgabestücke von Konzert- und Unterhaltungsmusik besteht aus drei Mitgliedern.

Die Jurymitglieder wählen selber

- den Vorsitzenden pro Jury
- den Verfasser des allgemeinen Berichtes pro Konzertlokal

Jury-Sitzung	3.7	Vor Beginn der Wettspiele findet zur Besprechung aller Einzelheiten der Bewertung eine Sitzung statt. Daran nehmen teil: <ol style="list-style-type: none">1. Die MUKO, eine Delegation des Vorstandes ZBV und des OK.2. Alle Jurymitglieder und die ihnen vom OK zugeteilten Sekretäre
Betreuung durch den ZBV	3.8	In allen Konzertlokalen und auf der Marschmusikstrecke ist stets ein Mitglied des Vorstandes oder der MUKO ZBV bei der Jury anwesend.

Bewertungskriterien U-Musik mit Show

4.5

Neben den üblichen Instrumenten sind auch Keyboard, E-Gitarre, E-Bass zugelassen. Im Zentrum des Vortrages steht das bläserische Geschehen.

Die Beurteilung der U-Musik mit Show erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Programmwahl
- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Tonkultur und Dynamik
- Technik, Phrasierung, Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Originalität und Präsentation
- Unterhaltungswert / Gesamteindruck

In der Konzertmusik mit Show wird weder nach Klassen noch Besetzungstypen unterschieden.

Neben den üblichen Instrumenten sind auch Keyboard, E-Gitarre, E-Bass zugelassen. Im Zentrum des Vortrages steht das bläserische Geschehen.

Showelemente dürfen nur mit Aktivmitgliedern des Vereins gestaltet werden.

IV. Beurteilungen und Auszeichnungen

Beurteilung Selbstwahlstück/ Aufgabestücke	4.1	Aufgabestück und Selbstwahlstück werden in dieser Reihenfolge von zwei verschiedenen Jurys im gleichen Konzertlokal beurteilt, wobei die eine Jury nicht weiss, wie der Verein von der anderen Jury benotet worden ist.
Spielplan	4.2	Der Spielplan wird vom OK festgelegt. Er muss der MUKO des ZBV zur Genehmigung unterbreitet werden. Jeder Verein anerkennt die Einteilung des Spielplans.
Bewertungskriterien konzertante Wettstücke	4.3	Die Beurteilung der konzertanten Wettstücke erfolgt nach folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none">- Stimmung und Intonation- Rhythmus und Metrum- Dynamik und Klangausgleich- Tonkultur, Technik und Artikulation- Musikalischer Ausdruck- Interpretation
Bewertungskriterien U-Musik ohne Show	4.4	Die Beurteilung der U-Musik ohne Show erfolgt nach folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none">- Stimmung und Intonation- Rhythmus und Metrum- Tonkultur und Dynamik- Technik, Phrasierung, Artikulation- Klangausgleich- Musikalischer Ausdruck- Interpretation und Stilempfinden- Programmwahl / Gesamteindruck

Bewertungsskala

4.6

Bedeutung der Punktzahlen:

- 91 - 100 Punkte für ausgezeichnete Leistungen
- 81 - 90 Punkte für sehr gute Leistungen
- 71 - 80 Punkte für gute Leistungen
- 61 - 70 Punkte für genügende Leistungen
- 51 - 60 Punkte für ungenügende Leistungen

Es werden nur ganze Punkte vergeben.

Für die Rangliste werden die Punktzahlen der drei Experten addiert und durch 3 dividiert.

Bewertungsblatt mit Kurzbericht

4.7

Jedes Jurymitglied füllt unmittelbar nach dem musikalischen Vortrag ein vom Verband zur Verfügung gestelltes Bewertungsblatt (mit Kurzbericht und seiner Punktebewertung) aus und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Die Bewertungsblätter werden zusammen mit den Partituren zur Erstellung der Ranglisten den Jurysekretären abgegeben.

Rangverkündigung

4.8

Am Ende jedes Wettspieltages werden im Rahmen eines festlichen Aktes die Tagesranglisten verlesen und die erreichten Punktzahlen bekanntgegeben sowie die Partituren mit den Kurzberichten abgegeben.

Für die Marschmusik wird pro Modul eine separate Rangliste ohne Unterscheidung nach Stärkeklassen und Stufen erstellt.

Ebenfalls wird für den Tambouren- und Perkussionswettbewerb eine getrennte Rangliste erstellt.

- Veröffentlichung der Ranglisten und Berichte 4.9 Die Ranglisten aller teilnehmenden Vereine werden gesamthaft vom Organisator veröffentlicht und in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- Diplome 4.10 Jeder teilnehmende Verein erhält ein Diplom, das/die Modul(e), die Klasse und die erzielten Punktzahlen enthält.

Zusatzbauten oder andere notwendige Einrichtungen sind für das OK verbindlich.

Es müssen auch für alle Vereine geeignete Instrumentendepots bereitgehalten werden.

- Einladungen 5.7 Die Einladung zur Beteiligung am Fest erfolgt durch das OK.
- Ehrengäste 5.8 Die Mitglieder des Vorstandes ZBV, der MUKO, der Medienkommission, des Vorstandes der Veteranenvereinigung und die Vertreter des Zentralkomitees des SBV sowie die Ehrenmitglieder des ZBV sind am Musikfest als Ehrengäste einzuladen
- Festhalle / Festzelt 5.9 Der festgebende Verein hat eine Festhalle / Festzelt zu stellen.
- Plätze für die Vereine 5.10 Jedem am Fest teilnehmenden Verein sind in der Festhalle/ Festzelt die nötige Anzahl von Tischplätzen zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu bezeichnen.
- Rahmenprogramm / offizieller Festakt 5.11 Das detaillierte Rahmenprogramm und der Ablauf des offiziellen Festaktes werden vom ZBV und dem OK gemeinsam festgelegt.
- Kantonalfahne 5.12 Der festgebende Verein sorgt bis zum nächsten Kantonalmusikfest für die sachgemässe Aufbewahrung der Kantonalfahne. Ihr Einsatz in dieser Zeit ist in einem speziellen Fahnenreglement festgelegt.

V. Festgebender Verein und Vorstand ZBV

- Organisationskomitee 5.1 Die Organisation und Durchführung des Kantonalmusikfestes sind im Rahmen der gegenwärtigen Statuten und dieses Festreglementes Sache des festgebenden Vereins. Er bestellt ein Organisationskomitee (nachstehend OK genannt) mit den notwendigen Unterabteilungen.
- Pflichtenheft 5.2 Vom Vorstand ZBV wird dem OK als verbindliches Hilfsmittel ein Pflichtenheft abgegeben. Zusätzlich stehen ihm auf Wunsch aus dem Archiv des ZBV die Unterlagen der früheren Musikfeste zur Verfügung.
- Gemeinsame Sitzung 5.3 Das OK hat den Vorstand ZBV und die MUKO rechtzeitig zu einer gemeinsamen Sitzung am Festort einzuladen. Folgende Punkte sind zu besprechen:
1. Zeitpunkt und Dauer des Festes
 2. Preis der Festkarte
 3. Offizielles Festprogramm
 4. Wettspiel-, Probe- und allgemeine Festlokaltäten, Instrumentendepots und Marschmusikstrecke
 5. Festumzug
 6. Aufstellung der Liste der Ehrengäste
- OK / Vorstand ZBV 5.4 Der Vorstand ZBV ist durch ein Mitglied im OK vertreten. Dieses ist verpflichtet, dem Vorstand ZBV Bericht zu erstatten. Soweit notwendig oder vom OK ausdrücklich gewünscht, nimmt der Präsident des ZBV an den Sitzungen teil.
- OK / MUKO 5.5 Die MUKO ZBV ist durch ein Mitglied im OK sowie im Ressort Musik vertreten
- Prüfung der Lokaltäten Instrumentendepot 5.6 Die für die Wettspiele und als Probelokale vorgesehenen Räumlichkeiten sowie die Marschmusikstrecke sind von der kantonalen MUKO zu prüfen. Allfällige Anweisungen über

VI. Finanzielles

- Kompositionsaufträge 6.1 Die Erteilung von Kompositionsaufträgen durch den ZBV für Pflichtstücke ist erwünscht. Die Kosten gehen zu Lasten des Kantonalverbandes.
- Musikalien 6.2 Die Kosten für alle von den Vereinen am Fest benötigten Musikalien, auch die der Gesamtvorträge, gehen zu Lasten der teilnehmenden Vereine.
- Honorare / Spesen / Unterkunft / Entschädigungen 6.3 Das Honorar und die Reisespesen der Jurymitglieder gehen zu Lasten des festgebenden Vereins und richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen des SBV.
Für die Unterkunft und die Verpflegung der Jurymitglieder hat ebenfalls der festgebende Verein aufzukommen.
- Diplome 6.4 Die Beschaffung und Bezahlung der Diplome, Festabzeichen und Festkarten etc. erfolgen durch das OK. Bei der Gestaltung der Diplome hat der Vorstand ZBV ein Mitspracherecht. Festabzeichen und Programme sind im Festkartenpreis inbegriffen.

Budget	6.5	Dem Vorstand ZBV ist 6 Monate vor Festbeginn ein bereinigtes Budget vorzulegen.
Sponsoring	6.6	Als Hauptsponsor für das Musikfest ist der Patronatspartner des ZBV vorgegeben. Dem Patronatspartner ist die Branchenexklusivität zugesichert. Dafür wird dem Organisator der hierfür durch das OK mit dem Patronatspartner des ZBV in einem separaten Vertrag ausgehandelte Betrag zur Verfügung gestellt.
Festabrechnung	6.7	Die abgeschlossene Festabrechnung ist in drei Exemplaren zuhänden des Archivs ZBV abzugeben
Kantonalflagge	6.8	Der organisierende Verein verpflichtet sich, folgende Kosten zu übernehmen: <ul style="list-style-type: none"> - Das Überbringen der Kantonalflagge mit einer Delegation an das nächste Kantonalmusikfest - die Teilnahme einer Fahndelelegation am Tag der Kantonalverbände des Eidg. Musikfestes, sofern dieses vor dem nächsten Kantonalmusikfest stattfindet
Defizit	6.9	Das ganze Fest geht auf Rechnung und Gefahr des festgebenden Vereins. Ein allfälliges Defizit hat dieser allein zu tragen.

VII. Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine

Die am Kantonalen Musikfest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet:

Notenmaterial	7.1	Dem Musikkomitee acht Wochen vor dem Fest je drei Partituren oder ausführliche Direktionsstimmen entsprechend der Modulwahl einzureichen: Selbstwahlstück, U-Musikprogramm, zwei Märsche für traditionelle Marschmusik, Unterlagen für Marschmusik mit Evolutionen, Programm der Parademusik. Kopien von im Handel noch erhältlichen Partituren und Direktionsstimmen sind nicht statthaft. Melodiestimmen können nicht als Direktionsstimmenersatz akzeptiert werden. Alle eingereichten Noten sind mit einer durchgehenden Taktnumerierung zu versehen.
Festkarte	7.2	für jeden Mitwirkenden (inklusive Fähnrich und Dirigent) eine Festkarte zu lösen.
Festreglement	7.3	sich den Anordnungen des Vorstandes ZBV, der Musikkommission und des OK zu fügen und die Vorschriften des Festreglementes und der Statuten zu beachten.

Aushilfen	7.4	für den Beizug nicht regelmässig mitspielender Musikanten ist ein Gesuch an die MUKO des ZBV einzureichen.
Abmeldung	7.5	bei Rückzug ihrer Anmeldung an die entstandenen Kosten zuhänden des Organisators einen Beitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Organisator in Absprache mit dem Vorstand ZBV festgesetzt, darf jedoch den vom abmeldenden Verein geschuldeten Festkartenpreis nicht übersteigen. Bei Einwirken höherer Gewalt können Ausnahmen gemacht werden.

VIII. Gastvereine

Gastvereine	8.1	Musikvereine anderer Verbände sind als Gastvereine willkommen. Das vorliegende Reglement ist vollumfänglich auch für die Gastvereine verbindlich.
-------------	-----	---

IX. Veteranenernennungen

Veteranenernennungen	9.1	Im Rahmen des Kantonalen Musikfestes werden die Kantonalen und Eidgenössischen Veteranen der am Fest teilnehmenden Vereine ernannt.
----------------------	-----	---

X. Schlussbestimmungen

Differenzbereinigung	10.1	Zur Bereinigung allfälliger Differenzen aus der Anwendung dieses Festreglementes werden einvernehmliche Lösungen gesucht. Als letzte Instanz entscheidet die Delegiertenversammlung.
Informationsveranstaltung	10.2	Die Vereinspräsidenten sowie die Dirigenten der am Fest angemeldeten Vereine können an einer Informationsveranstaltung teilnehmen. Diese wird gemeinsam vom OK, dem Vorstand ZBV und der MUKO geleitet, mit dem Ziel, die Vereine über die Vorbereitung, die Pflichtstücke, die Bewertung und den Festablauf detailliert zu informieren.
Gültigkeit	10.3	Dieses Reglement ist an der Konferenz der administrativen und musikalischen Vereinsleitungen vom 4. Juli 2009 in Winkel behandelt und von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 31. Oktober 2009 in Andelfingen genehmigt worden. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 30. Oktober 2004.

Zürcher Blasmusikverband
Namens der Delegiertenversammlung 2009

Der Präsident: *Paul Maag*
Die Sekretärin: *Esther Ráz*